

Satzung des Vereins Weil der Städter Tafel e.V.

beschlossen 28.10.2012

Präambel

Auch wenn Deutschland zu den reichsten Ländern der Erde gehört, gibt es vermehrt Menschen, die am Rande des Existenzminimums leben müssen. Um diesen Personen zu helfen, entstand durch Personen aus dem Umfeld der katholischen und evangelischen Kirche, aus dem Geist der christlichen Nächstenliebe die Idee, eine Tafel in Weil der Stadt zu gründen. In dieser sollen gespendete Waren Personen in schwierigen wirtschaftlichen Lagen zu stark vergünstigten Preisen angeboten werden.

Die Weil der Städter Tafel e. V. übernimmt die Funktion des Trägers der Tafel. Diese Maßnahme wird als Ergänzung zu den staatlichen Unterstützungsmaßnahmen verstanden. Sie soll keinesfalls staatliche Unterstützungsmaßnahmen ersetzen. Der Idealfall wäre es, wenn sich die Tafel im Laufe der Zeit durch positive gesellschaftliche Entwicklungen als überflüssig erweisen würde.

Für die kirchlichen Gründungsmitglieder ist ihre Mitgliedschaft gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat und zugleich Ausdruck ihres diakonischen Auftrags. Diakonie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung - gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen - beizutragen.

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist die Weil der Städter Tafel e.V. nicht an Parteien oder Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos allen Menschen, die der Hilfe bedürfen, unabhängig von deren konfessioneller, nationaler und parteilicher Zugehörigkeit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Weil der Städter Tafel“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet

der Name: “Weil der Städter Tafel e. V.”

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Bedürftigen Menschen in Weil der Stadt und Umgebung soll kostengünstig Hilfe angeboten werden, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Errichtung und des Betriebs eines Ladenlokals verwirklicht, in dem gespendete Waren an sozial und finanziell benachteiligte Personen bei Vorlage eines Einkaufsausweises vergünstigt abgegeben werden. Erlöse werden zur Kostendeckung verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist Mitglied beim Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind

1. die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Weil der Stadt, vertreten durch den Pfarrer sowie den zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
2. die Katholische Kirchengemeinde St. Leonhard Dätzingen, vertreten durch den Pfarrer sowie den zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats
3. die Evangelische Kirchengemeinde Weil der Stadt, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,
4. die Evangelische Kirchengemeinde Merklingen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,
5. die Evangelische Kirchengemeinde Schafhausen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,
6. die Evangelische Kirchengemeinde Münklingen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,
7. die Evangelische Kirchengemeinde Hausen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,
8. die Stadt Weil der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitglieder entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Pflicht, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschlossene bzw. ausgetretene Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen."

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei einem Mitglied, welches mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss feststellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verlustverteilung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Betrieb der vom Verein betriebenen Tafel finanziell und ideell zu fördern.
- (2) Eventuelle Verluste aus dem Betrieb der Tafel werden von den Mitgliedern getragen. Über die Verteilung der Verluste unter den Mitgliedern sowie die Höhe und Fälligkeit eventueller Zahlungen und die mögliche Festsetzung von Vorauszahlungen wird eine separate Vereinbarung geschlossen.

(3) Eventuelle Gewinne aus dem Vereinsbetrieb verbleiben beim Verein, eine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele;
- b) Führung laufender Geschäfte;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- e) Überwachung und Förderung des operativen Betriebs der Tafel;
- f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- g) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

- h) Einstellung von Personal auf vorhandene Stellen sowie Kündigung von Personal

Der Vorstand kann sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, dies entbindet ihn jedoch nicht von seiner Verantwortung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vertreter von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 gewählt werden. Dabei soll je ein Mitglied aus dem Kreis der katholischen Kirchengemeinden, der evangelischen Kirchengemeinden und der Stadt Weil der Stadt berücksichtigt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Bei Fehlverhalten eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ein Vorstandsmitglied abberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ist das Mitglied eine juristische Person, so wird das Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder von einer von diesem beauftragten natürlichen Person wahrgenommen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und des Stellenplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Den Erwerb und die Beendigung von Mitgliedschaften.
 - e) Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnungen;
 - g) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen bei erforderlicher Neuwahl eines Vorstandsmitglieds (§ 10 Abs. 2 und Abs. 6).

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Abstimmungen bei Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung bei Wahlen muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein persönlich anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist bzw. deren Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, außer die Regelungen dieser Satzung bestimmen etwas anderes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mitglieder des Vereins nach § 3 Abs. 1, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht des Diözesanverwaltungsrates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche Württemberg.

(2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Diese Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.

(3) Unmittelbar nach dessen Genehmigung legt der Verein der kirchlichen Aufsicht den Haushaltsplan und Jahresbericht zur Information vor.

(4) Die kirchliche Aufsicht kann nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

Vorbehalt

Die Gründung des Vereins bedarf der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche Württemberg.

Weil der Stadt,

Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Weil der Stadt,
vertreten durch den Pfarrer und den Zweiten Vorsitzenden des
Kirchengemeinderats

Katholische Kirchengemeinde St. Leonhard in Dätzingen, vertreten durch
den Pfarrer und den Zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

Evangelische Kirchengemeinde Weil der Stadt, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,

Evangelische Kirchengemeinde Merklingen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,

Evangelische Kirchengemeinde Schafhausen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,

Evangelische Kirchengemeinde Münklingen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,

Evangelische Kirchengemeinde Hausen, vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden,

Stadt Weil der Stadt, vertreten durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten